



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 11. September 2024

GR Nr. 2024/418

Finanzverwaltung, Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028

Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) dient dem Stadtrat als mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument für die Finanzen und Aufgaben. Er wird jährlich für die folgenden vier Jahre festgelegt, wobei das erste Planjahr der Budgetvorlage entspricht (vgl. § 95 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Dabei sind die materiellen Vorgaben in § 95 Abs. 3 und 4 GG und von Art. 7 Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) zu berücksichtigen.

Gestützt auf diese Bestimmungen wurde der vorliegend zu beschliessende FAP 2025–2028 erstellt. Die Daten wurden in verschiedenen Planungsschritten von den Departementen und Dienstabteilungen erhoben. Die Konsolidierung und Analyse der Daten erfolgte durch die Finanzverwaltung und bezüglich der Stellenwerte durch Human Resources Management.

Die Beschlussfassung über den FAP fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 96 Abs. 1 GG und Art. 90 lit. a Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Dieser Beschluss ist dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 96 Abs. 2 GG und Art. 58 lit. a GO), wobei die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat unter Ausschluss des Referendums erfolgt (vgl. Art. 37 lit. i GO). Der FAP 2025–2028 wird zeitgleich mit der Budgetvorlage des Stadtrats im Herbst 2024 publiziert.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 wird zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter